



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 1. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 27. Januar 2020

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Ort: Seminarbereich der Joseph-von-Fraunhofer-Halle

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Appelt-Denk, Brigitta

Beck, Herbert

Christ, Hannelore

Christmann, Artur

Frischhut, Holger

Fuchs, Andreas

Hien, Michael

Langer-Huber, Regine, Dr. med.

Mittermeier, Peter

Mittermeier-Ruppert, Karin

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Ritt, Hans

ab 17:14 Uhr

Schießl, Sebastian

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert, Dr. med.

Stelzl, Maria

Vorsitz TOP 8 bis TOP 16

Mitglieder SPD

Demir, Nail
Euler, Peter
Geisberger, Friedrich
Gruber, Gertrud
Lohmeier, Hans
Schäfer, Werner
Vogel, Bernd

bis 18:28 Uhr

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann, Dr. med.
Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf, Dr.
Weckmann, Stephan

ab 17:32 Uhr

Mitglieder ödp/PU

Dasch, Georg
Dengler, Karl
Stauber, Maria
Wild, Raphaela

Mitglieder Grüne

Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang

Referenten

Lermer, Alois
Strohmeier, Rosa, Dr.
Preis, Roman
Bach, Wolfgang
Pop, Cristina

Verwaltung

Dinzinger, Johann
Hartl, Michael
Kruczek, Helmut

Schriftführerin

Meier, Ursula

Presse

Straubinger Tagblatt

Frau Schneider-Stranninger

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder CSU

Wackerbauer, Martin entschuldigt

Mitglieder SPD

Stranninger, Peter entschuldigt

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Zu Beginn der Stadtratssitzung spricht Herr Oberbürgermeister Markus Pannermayr **Worte des Gedenkens** zum Tode der am Samstag, 18. Januar 2020, verstorbenen ehemaligen Stadtratskollegin Luitgard Engel.
3. Von der Tagesordnung abgesetzt werden:

im öffentlichen Teil

- TOP 11** Wiederaufbau des historischen Rathauses;
hier: Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Planung

im nichtöffentlichen Teil

- TOP 23** Wiederaufbau des historischen Rathauses
- TOP 23.1** Objektplanung (Architektenleistungen);
hier: Abruf der Leistungen für die Ausführungsplanung
- TOP 23.2** Tragwerksplanung;
hier: Abruf der Leistungen für die Ausführungsplanung
- TOP 23.3** Fachplanung Technische Ausrüstung HLS-Anlagen;
hier: Abruf der Leistungen für die Ausführungsplanung
- TOP 23.4** Fachplanung Technische Ausrüstung Elektroanlagen;
hier: Abruf der Leistungen für die Ausführungsplanung

- einstimmig -

4. Da zu TOP 17 „Generalsanierung des Aquatherm-Hallenbades; hier: Sachstandsbericht“ der Geschäftsführer der Stadtwerke Straubing GmbH, Herr Helmut Kruczek, anwesend ist, besteht Einverständnis damit, dass dieser Punkt vorgezogen und als erster Punkt behandelt wird.

- einstimmig -

5. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Kommunales Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ für bauliche Investitionen in der Innenstadt mit der Zielsetzung, Leerständen vorzubeugen oder diese zu beseitigen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Als Oberzentrum übernimmt die Stadt Straubing einen umfangreichen Versorgungsauftrag für die Straubinger Bürger und die Bevölkerung der gesamten Region, sowohl im Einzelhandel als auch darüber hinaus (z.B. Dienstleistungen, Gesundheitswesen). Insbesondere die Innenstadt zeichnet den Versorgungsstandort Straubing mit einer hohen Aufenthaltsqualität sowie einer attraktiven Angebotsstruktur aus und wirkt somit als starker Anziehungspunkt in der Region. Die aktuelle Einzelhandelszentralitätskennziffer von 194 (GfK, 2019) belegt dies sehr eindrucksvoll.

In den letzten Jahren haben sich sowohl die Einzelhandelslandschaft insgesamt als auch die Einkaufsgewohnheiten der Kunden stark verändert. Die Konkurrenz des Online-Handels wird immer mehr zur Herausforderung für den stationären Einzelhandel. Überzogene Mietpreisvorstellungen der Hauseigentümer, bedingt durch hohe Kosten für Sanierung und Unterhalt der Liegenschaften, erschweren die dauerhafte Einmietung eines Einzelhändlers oftmals zusätzlich. Häufiger Wechsel der Geschäftstreibenden oder auch Leerstand sind die Folge.

Das kommunale Förderprogramm „Initiative Innenstadt“ zielt im Rahmen der Städtebauförderung darauf, mit der Revitalisierung und Wiederbelegung leerstehender Gebäude im Stadtzentrum die zentrale Versorgungsfunktion der Innenstadt zu stärken. Zusätzlich notwendig werdender Flächenversiegelung für weitere Einzelhandelsstandorte im Außenbereich wird vorgebeugt.

Kerninhalte des Förderprogramms:

- Fördergegenstand: Um- und Ausbaumaßnahmen in der Erdgeschoßebene eines Gebäudes und in Geschoßebenen, die in direktem räumlichen Zusammenhang zur EG-Ebene stehen.
- Fördervoraussetzung: Erreichen einer dauerhaften Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten für die Liegenschaft
- Räumlicher Geltungsbereich: Theresien- und Ludwigsplatz mit direkt zuführenden Seitenstraßen und den zugehörigen Querverbindungsstraßen, soweit innerhalb des Sanierungsgebietes liegend
- Zeitliche Befristung des Programms bis 31.12.2023
- Bindefrist: 10 Jahre

Das Fördervolumen wird im Haushalt festgelegt, je Einzelobjekt max. 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, Maximalfördersumme 25.000 €, Investitionssumme mind. 10.000 €.

Für das HH-Jahr 2020 ist im Budget der Wirtschaftsförderung ein Betrag i. H. v. 50.000 € für das Förderprogramm eingestellt. Förderzusagen werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel erteilt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den Inhalten des Förderprogramms „Initiative Innenstadt“ zu.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 12, 13

Anlagen:

- Förderrichtlinien
- Geltungsbereich
- Präsentation

TOP 2

„Qualität aus dem Straubinger Land“;

hier: Antrag auf Projektförderung nach den Grundsätzen zur Förderung von Projekten zur Stärkung regionaler Identität im Freistaat Bayern und Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Straubing-Bogen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Der Freistaat Bayern gewährt im Rahmen der Heimatpolitik Zuwendungen für die Umsetzung von Projekten zur Stärkung der regionalen Identität mittels regionaler Markenprozesse und Imagekampagnen sowie für Einzelvorhaben, deren Schwerpunkt die Stärkung von Aspekten der regionalen Identität ist. Zur Stärkung der räumlichen Wettbewerbsfähigkeit der Regionen wird die Inwertsetzung, Kommunikation und Kräftigung regionaler Identifikationsmerkmale unterstützt. Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Rechtsträger des öffentlichen und privaten Rechts, soweit zumindest ein Mitglied/Gesellschafter ein Landkreis ist. Eine Kooperation mehrerer Gebietskörperschaften ist möglich.

Die Förderung ist über einen Zeitraum von drei Jahren möglich, max. bis zum 31.12.2022. Der Basisfördersatz beträgt 50 %, eine Erhöhung auf 75 % ist möglich, wenn sich der räumliche Wirkungskreis der antragstellenden Initiative mehrheitlich im ländlichen Raum befindet und über einen Landkreis hinausgeht. Jährlich sind bis zu 150.000 € an Fördergeldern für Personal- und Sachkosten erhältlich.

In Abstimmung mit dem Landkreis Straubing-Bogen wurde durch die Wirtschaftsförderung ein gemeinsames Konzept zur nachhaltigen Profilierung der Region Straubing-Bogen als Lebens-, Wirtschafts- und Kulturräum durch die gezielte Vermarktung regionaler Erzeugnisse und die gleichzeitige Stärkung des Regionalbewusstseins der Verbraucher erarbeitet. Unter dem Titel „Qualität aus dem Straubinger Land“ wird der Landkreis Straubing-Bogen einen Antrag auf Projektförderung stellen. Die Durchführung des Projekts ist in Kooperation zwischen Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen geplant. Grundlage für diese Zusammenarbeit ist eine von beiden Seiten unterzeichnete Zweckvereinbarung, die die jeweiligen Zuständigkeiten der beiden Gebietskörperschaften sowie die Finanzierung der Projektkosten regelt.

Zielsetzung des Gesamtvorhabens ist es, durch den Aufbau und die Etablierung einer umfassenden Vertriebsstruktur für heimische Produkte in der Erzeugerregion Straubing-Bogen bürokratische Hürden auf Seiten der Produzenten sowie mentale Hemmnisse beim Regional-Einkauf auf Seiten der Konsumenten zu eliminieren. Die gezielte Platzierung regionaler Erzeugnisse am Point of Sale und deren vermehrte Verwendung und Verarbeitung in der örtlichen Gastronomie und Hotellerie schaffen eine Omnipräsenz der regionalen Produktvielfalt und Spezialitäten, die generationsübergreifend das Regionalbewusstsein neu belebt.

Zur Erreichung der Gesamtzielsetzung sind folgende drei Maßnahmen vorstellbar:

- Aufbau und Etablierung eines Netzwerks zur Vermarktung regionaler Produkte
- Entwicklung, Einführung und dauerhafte Etablierung eines Labels zur Vermarktung von Produkten aus der Region Straubing-Bogen
- Entwicklung einer Kommunikationsstrategie zur Bewusstseinschärfung und Sensibilisierung der Bevölkerung bzgl. der Wertigkeit heimischer Produkte und regionaler Produktion

Herr Berufsmäßiger Stadtrat Lermer teilt ergänzend mit, dass im Nachgang zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Wirtschaftsausschusses der Landkreis die nochmalige Anpassung der Kooperationsvereinbarung eingefordert hat. Diese Änderungen wurden inzwischen umgesetzt. Der jetzt im Ratsinformationssystem eingefügte Vertragstext gibt diese Änderungen wieder.

Dies sind

- a) Die Kostenteilung, die unverändert mit einem Verteilungsschlüssel von 1/3 zu 2/3 beibehalten wird, umfasst auch die Verbrauchsartikel am Arbeitsplatz. Allerdings ist der Landkreis alleine zuständig für die Arbeitsplatzgestaltung, also Arbeitsplatz, Telekommunikation und elektronische Arbeitsmittel.
- b) Das Ausfall- oder Rückforderungsrisiko teilen sich Landkreis und Stadt zum oben genannten Verhältnis. Hat allerdings einer der Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig den Ausfall oder die Rückforderung verursacht, übernimmt dieser Vertragspartner die dadurch entstandene Finanzierungslücke in vollem Umfang.
- c) Ergänzt wurden auch Regelungen über die Nutzung der Projektergebnisse (§ 6). Danach können beide Vertragspartner diese Ergebnisse nutzen, allerdings immer unter Hinweis auf die Kooperation sowie die staatliche Förderung.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Förderantrag und der Zweckvereinbarung wie vorgelegt zu. Die notwendigen HH-Mittel sind in den Haushalten für die Jahre 2021 und 2022 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 12, 13

Anlagen:

Kooperationsvereinbarung
Präsentation

TOP 3

Zusammenschluss der Wasserzweckverbände Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe;
hier: Zustimmung der Stadt Straubing

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Rund um die Stadt Straubing wirken schon seit vielen Jahren vier bisher rechtlich völlig selbständige Zweckverbände zur Wasserversorgung. Diese vier Zweckverbände, also die Aitrachtalgruppe, die Buchberggruppe, die Irlbachgruppe sowie die Spitzberggruppe haben sich allerdings schon seit langer Zeit zu einem gemeinsamen Geschäftsstellenzweckverband zusammengeschlossen, um dort die verwaltungsrechtliche Abwicklung möglichst wirtschaftlich organisieren zu können. Gleichzeitig wurde über den Geschäftsstellenzweckverband der technische Dienst der Zweckverbände personell geführt und die Leistungen den einzelnen Verbänden wieder zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen einer überörtlichen Rechnungsprüfung hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband schon im Jahre 2014 angeregt, einen Zusammenschluss der bisher vier rechtlich selbstständigen Verbände zu prüfen. Durch die Bildung einer größeren Einheit könnten Kosten in nicht unerheblicher Höhe eingespart werden. Haushaltspläne, Jahresrechnungen, Steuererklärungen, Prüfungen und Abrechnungen der Wassergebühren müssten nicht mehr getrennt, also für vier bzw. unter Einrechnung des Geschäftsstellenzweckverbandes für fünf rechtlich selbstständige Einheiten erbracht werden, sondern könnten zusammengeführt werden. Außerdem müssten die Kosten des technischen Dienstes nicht mehr auf die einzelnen Zweckverbände aufgeteilt werden.

Durch diese möglichen Synergieeffekte könnten die zukünftigen Wassergebühren für die Abnehmer so gering wie möglich gehalten werden.

Der Zusammenschluss soll auf die Art und Weise erfolgen, dass der Geschäftsstellenzweckverband bestehen bleibt. Die vier Zweckverbände zur Wasserversorgung würden dann ihre Aufgaben „Wasserversorgung“ und „Löschwasserversorgung“ sowie das Vermögen der einzelnen Zweckverbände gegen eine Erstattung zu Restbuchwerten auf den Geschäftsstellenzweckverband übertragen. Die Vermögensübertragung wird durch notariellen Vertrag geregelt.

Ab 01.05.2020 soll, so geplant, der Geschäftsstellenzweckverband dann die Aufgaben und das Vermögen übernehmen und wäre künftig für die Wasserversorgung in den 17 Mitgliedsgemeinden zuständig. Der Geschäftsstellenzweckverband würde dann unter dem Namen „Wasserzweckverband Straubing/Land“ firmieren.

Zur Umsetzung dieses Zusammenschlusses müssten alle 17 betroffenen Städte und Gemeinden dem Geschäftsstellenzweckverband und daher dem neuen Träger der Wasserversorgung beitreten. Außerdem müssten alle Mitglieder mit der Aufgaben- und Vermögensübertragung einverstanden sein.

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung wurde der Stadt die künftige Verbandssatzung für den Wasserzweckverband Straubing/Land sowie die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung übersandt. Bedenken bestehen seitens der Verwaltung gegen diese Rechtsvorschriften nicht.

Beschluss:

1. Die von der Stadt Straubing in den Wasserzweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe und in den Zweckverband der Buchberggruppe entsandten Verbandsräte werden angewiesen, einer Übertragung der Aufgabe „Wasserversorgung einschließlich Leitungsgebundener Löschwasserversorgung gem. § 4 Verbandssatzung vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe bzw. vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe auf den Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe mit Wirkung ab 01.05.2020 zuzustimmen, aufschiebend bedingt auf Zustimmungen im Beschluss der jeweils anderen Zweckverbände zur Wasserversorgung beteiligten 16 Mitgliedsgemeinden.
2. Der Stadtrat stimmt dem Beitritt der Stadt Straubing mit Wirkung ab 01.05.2020 zum Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe zu, aufschiebend bedingt auf zustimmenden Beschluss der jeweils anderen an den Zweckverbänden beteiligten 16 Mitgliedsgemeinden.
3. Die von der Stadt Straubing in den Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe und in den Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe entsandten Verbandsräte werden angewiesen, einer Übertragung des Vermögens des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe auf den Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg, Irlbach- und Spitzberggruppe mit Wirkung ab 01.05.2020 gegen Erstattung des jeweiligen Restbuchwertes des übertragenden Zweckverbandes durch den aufnehmenden Geschäftsstellenzweckverbandes zuzustimmen, aufschiebend bedingt auf zustimmenden Beschluss der jeweils andere an den Zweckverbänden beteiligten Mitgliedsgemeinden.

4. Die von der Stadt Straubing in den Zweckverband zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe und in den Zweckverband zur Wasserversorgung der Buchberggruppe entsandten Verbandsräte werden angewiesen, einer Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe bzw. des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe mit Wirkung ab 01.05.2020 zuzustimmen, aufschiebend bedingt auf zustimmenden Beschluss der jeweils anderen an den Zweckverbänden beteiligten 16 Mitgliedsgemeinden.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, SWSR

TOP 4

Flugplatz Wallmühle GmbH;
hier: Neuerlass der Gesellschaftssatzung

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Die derzeit gültige Satzung der Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH datiert vom 08.12.2005. Einzelne Abschnitte dieser Satzung bedürfen aufgrund von Rechtsänderungen der Überarbeitung und Aktualisierung. Bei dieser Gelegenheit bietet es sich an, den gesamten Satzungstext neu zu fassen bzw. zu ergänzen.

Der Aufsichtsrat der Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH hat deshalb am 02.07.2019 die Geschäftsführung beauftragt, eine neue Gesellschaftersatzung unter Einbindung der Vertreter der beiden Gesellschafter zu erarbeiten und die fertige Rechtsvorschrift den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Auf Basis dieses Auftrages wurde die neue Fassung der Gesellschaftersatzung zwischen der Geschäftsführung der Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH, der Stadt Straubing und dem Landkreis Straubing-Bogen abgestimmt und anschließend dem Notariat Bolkart & Dr. Schreindorfer in Straubing sowie dem Registergericht zur Bewertung vorgelegt. Die eingegangenen Ergänzungshinweise des Notariats wurden eingearbeitet, das Registergericht hat keine Einwände vorgebracht.

Der Beschluss über die Neufassung der Gesellschaftssatzung obliegt der Gesellschafterversammlung. Da dies keine laufende Angelegenheit für den Oberbürgermeister ist, bedarf die Annahme der Satzung in der Gesellschafterversammlung der zustimmenden Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Straubing.

Die neue Satzung weist im Wesentlichen folgende Inhalte auf:

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erhaltung, Entwicklung und der Betrieb eines der allgemeinen Luftfahrt dienenden Verkehrslandeplatzes einschließlich des zum Landeplatz gehörenden Gewerbeareals.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert 1.024.000,00 Euro, das jeweils hälftig auf den Landkreis Straubing-Bogen und die Stadt Straubing fällt.

3. Organe der Gesellschaft sind der bzw. die Geschäftsführer, der Aufsichtsrat, und die Gesellschafterversammlung.
4. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann allerdings Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
5. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates abgeschlossen.
6. Die wesentlichen Aufgaben der Geschäftsführung sind die Wahrnehmung der Geschäftsführung im Rahmen der Gesetze bzw. des Gesellschaftervertrages sowie die Ordnung des Rechnungswesens und die Bestimmung der Betriebsorganisation.
7. Die Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH hat einen Aufsichtsrat, der aus insgesamt sechs Mitgliedern besteht. Mitglieder kraft Amtes sind der Landrat des Landkreises Straubing-Bogen sowie der Oberbürgermeister der Stadt Straubing. Jeder Gesellschafter beruft zusätzlich zwei weitere Aufsichtsräte.
8. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach dem Satzungsentwurf soll der Oberbürgermeister der Stadt Straubing bis zum 30.04.2023 den Vorsitz führen, danach wechselt die Vorsitzendenfunktion auf den Landrat des Landkreises Straubing-Bogen. Der jeweils andere fungiert als stellvertretender Vorsitzender.
9. Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind in § 10 der Satzung geregelt. Insbesondere bestimmt der Absatz 4 Aufgabenbereiche, die der Beschlussfassung des Aufsichtsrates bedürfen. Dies sind im Wesentlichen
 - der Vorschlag über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - die Berufung und Abbestellung von Prokuristen,
 - der Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Mitarbeitern,
 - die Aufstellung des Wirtschafts- und Finanzplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - die Entlastung der Geschäftsführung und
 - die Bestellung des Abschlussprüfers.

Zudem entscheidet der Aufsichtsrat über

 - Baumaßnahmen außerhalb des Wirtschaftsplanes,
 - den Abschluss von wesentlichen Verträgen,
 - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie
 - die Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften und Garantien.
10. Die Ladung zu den Aufsichtsratssitzungen kann künftig, ebenso wie die Ladung zu den Gesellschafterversammlungen, auch in elektronischer Form erfolgen, soweit die Mitglieder des Gremiums damit einverstanden sind.

11. Die Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung sind in § 14 ausführlich geregelt. Dies sind die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Forderung von Nachschüssen oder Sacheinlagen der Gesellschafter, die Entlastung des Aufsichtsrates sowie die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren.

Im Übrigen wird auf den beiliegenden Satzungsentwurf verwiesen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Straubing stimmt dem Neuerlass der Gesellschaftssatzung, wie vorgetragen, für die Flugplatz Straubing-Wallmühle GmbH zu.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, Flugplatz GmbH

Anlage:

Satzungsentwurf

TOP 5

Errichtung einer Monoverbrennungsanlage für Klärschlamm und Beteiligung der SER GmbH sowie eines weiteren Gesellschafters an der Bau- und Betriebsgesellschaft (BSR GmbH);
hier: Sachstandsbericht

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

A) Gesellschaftsvertrag und Eintritt der SER GmbH in das Unternehmen

Die Bayernwerk Natur GmbH hat am 21.06.2017 zur Errichtung und zum Betrieb einer Monoverbrennungsanlage in Straubing die Biomasseverwertung Straubing GmbH mit Sitz in Straubing gegründet. Das Stammkapital beträgt 25.000,- Euro. Alleinigter Gesellschafter ist die Bayernwerk Natur GmbH.

In der Stadtratssitzung vom 20.02.2017, in der die Errichtung einer Monoverbrennungsanlage auf dem Kläranlagengelände ausführlich besprochen wurde, wurde großer Wert darauf gelegt, dass der Stadt Straubing bzw. der SER GmbH umfassenden Rechte zur Einflussnahme gesichert werden. Dafür ist es notwendig, dass die SER GmbH Gesellschaftsanteile an der BSR GmbH erwirbt und damit sowohl im Aufsichtsrat als auch in der Gesellschafterversammlung die grundlegenden Entscheidungen mitbestimmen kann. Dies gewährleistet, dass die Stadt Straubing Entwicklungen, die nicht im Sinne der Stadt Straubing bzw. seiner Bürger liegen, steuern oder verhindern kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Verwaltung zusammen mit der Bayernwerk Natur GmbH abgestimmt, dass die SER GmbH Gesellschafter der BSR GmbH wird und sie die Stimmenmehrheit, unabhängig von der Höhe der Stammeinlage, erhält.

Vorbehaltlich der notwendigen weiteren Entscheidungen, und unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Ratsbegehrens, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den jetzt gültigen Gesellschaftsvertrag für die BSR GmbH im Sinne der Stadtratsvorgaben abzuändern und den Beitritt der SER GmbH als Gesellschafterin der BSR GmbH zu vollziehen.

Der Inhalt des neuen (!) Gesellschaftsvertrages für die Biomasseverwertung Straubing GmbH ist im Wesentlichen an die von der Stadt Straubing derzeit gültigen Gesellschaftsverträge angeglichen. Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Name der Gesellschaft ist „Biomasseverwertung Straubing mit beschränkter Haftung (BSR GmbH)“. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Straubing.
2. Zweck der Gesellschaft ist nach § 2 der Betrieb einer Monoverbrennungsanlage zur thermischen Verwertung von Biomasse, vorwiegend Klärschlamm.
3. Das Stammkapital beträgt nach § 4 der Satzung 500.000 €.

Vom Stammkapital übernimmt

- a) die Bayernwerk Natur GmbH, mit Sitz in Unterschleißheim, einen Geschäftsanteil von 450.000 € und
 - b) die Straubinger Energie und Reststoffverwertungs GmbH (SER GmbH), mit Sitz in Straubing, einen Geschäftsanteil von 50.000 €.
4. Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.
 5. Die Gesellschaft hat bis zu 2 Geschäftsführer.
 6. Der Aufsichtsrat besteht nach § 8a Abs. 2 der Satzung aus 13 Mitgliedern. Originäres und ständiges Mitglied im Aufsichtsrat ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Straubing, ohne dass es einer gesonderten Beschlussfassung hierzu bedarf. Er ist zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats. Jeder der beiden Gesellschafter bestimmt jeweils sechs weitere Mitglieder, wobei jeder Gesellschafter bei der Ausübung seines Stimmrechts an den Vorschlag des jeweils anderen Gesellschafters gebunden ist.
 7. Nach § 8b Abs. 7 werden dem Aufsichtsrat verschiedene Aufgaben zugewiesen. Dazu gehören u.a.:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - der Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung und die Aufhebung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern,
 - die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - die grundlegenden Veränderungen der technischen Anlage, die jeweils einen Genehmigungsbedarf auslösen, und
 - die Erteilung von Prokuren.

8. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Fällen:

- die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
- die Auflösung der Gesellschaft,
- die Änderung und Aufhebung der Unternehmensverträge und
- die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

Die Stadt Straubing wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister vertreten.

9. Die Gesellschafter haben – losgelöst von der Beteiligungsstruktur - folgende Stimmrechte:

- die Bayernwerk Natur GmbH 49 % und
- die SER GmbH 51 %.

10. Beschlüsse im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung werden mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst. Dadurch werden sowohl die Einflussmöglichkeit der Stadt als auch die Beteiligungsrechte des weiteren Gesellschafters gewahrt.

Sobald der Gesellschaftsvertrag endgültig abgestimmt ist, wird dieser zur abschließenden Beschlussfassung dem Aufsichtsrat der SER GmbH und dem Stadtrat vorgelegt.

B) Beteiligung des Zweckverbandes „Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)“ bzw. des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS)

Nach Einleitung des Bauleitverfahrens zur Errichtung einer Monoverbrennungsanlage und nach Abschluss des Bürgerentscheides im Rahmen eines Ratsbegehrens haben der ZMS und der ZTKS bei der Bayernwerk Natur GmbH nachgefragt, ob eine finanzielle Beteiligung und damit verbunden ein Einstieg als Gesellschafter in die Biomasseverwertung Straubing GmbH möglich sei. Da die ZTKS eine Klärschlamm-trocknung für Kommunen in Schwandorf betreibt, muss sie sich die Entsorgungswege für den getrockneten Klärschlamm in einer Monoverbrennungsanlage sichern, mit der Folge für die Anlage in Straubing, dass nahezu die Hälfte der möglichen Trockensubstanz von insgesamt 40.000 t pro Jahr über dieses Unternehmen bereitgestellt werden könnte. Damit wäre nicht nur die Entsorgungssicherheit für die ZTKS realisiert, sondern auch die Auslastung der Straubinger Anlage weitgehend gesichert.

Zudem würde sich der ZTKS bzw. der ZMS finanziell an der Errichtung der Monoverbrennungsanlage beteiligen. Dafür würde der Zweckverband Gesellschaftsanteile in einem Umfang von 33,05 % aus dem Bestand der Bayernwerk Natur GmbH übernehmen.

Um den Eintritt des ZTKS bzw. des ZMS in die Bau- und Betriebsgesellschaft zwischen allen Beteiligten abzustimmen, der zeitlich erst nach dem Eintritt der SER GmbH und nach der Beauftragung der Baumaßnahmen für die Monoverbrennungsanlage erfolgen soll, ist beabsichtigt, einen sogenannten Konsortialvertrag abzuschließen. Dieser beinhaltet die Regelungen für die künftige Zusammenarbeit der Mitglieder des Konsortiums und die Aufteilung der gesellschaftlichen Rechte und Pflichten.

Derzeit liegt ein Entwurf des Konsortialvertrages vor, der allerdings noch nicht endgültig abgestimmt ist. Seitens der Stadt Straubing haben wir gegen einige Passagen deutlich Widerspruch erhoben bzw. erklärt, dass dieser Vertrag nur dann zustande kommen kann, wenn die Interessen und Rechtsbefugnisse der Stadt Straubing, wie bisher abgesprochen, in keinsten Weise tangiert werden und die Stadt Straubing auch künftig alle Entscheidungen bezüglich der Monoverbrennungsanlage beeinflussen kann.

Der jetzige Erstentwurf des Konsortialvertrages sieht folgende Regelungen vor:

1. Vertragspartner des Konsortialvertrages werden
 - a) die Bayernwerk Natur GmbH
 - b) die Südwasser GmbH
 - c) die Straubinger Energie- und Reststoffverwertungs GmbH (SER GmbH)
 - d) der Zweckverband für thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) und
 - e) der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS).
2. Nach Einstieg des ZMS bzw. des ZTKS in die Bau- und Betriebsgesellschaft wird die Bayernwerk Natur GmbH Geschäftsanteile in Höhe von 284.750,- Euro (56,95 %), die SER GmbH in Höhe von 50.000,- Euro (10 %) und die ZMS bzw. die ZTKS Geschäftsanteile in Höhe von 165.250,- Euro (33,05 %) halten.
3. Auch künftig wird die Gesellschafterversammlung sowie der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen entscheiden.
4. Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern, wobei originäres und ständiges Mitglied im Aufsichtsrat der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Straubing ist, der zugleich als Aufsichtsratsvorsitzender fungiert. Die Stadt Straubing stellt auch künftig 6 Aufsichtsräte, die Bayernwerk Natur 4 und der ZMS 2 Mitglieder.
5. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der von der Bayernwerk Natur GmbH in Person des Herrn Schneider benannt wird. Ferner wird einer Person der SER GmbH Einzelprokura erteilt werden. Die ZMS bzw. die ZTKS sind an der Geschäftsführung nicht beteiligt.
6. In den Konsortialvertrag ist verbindlich aufzunehmen, dass die Stimmenmehrheit der Stadt Straubing mit 51 % der Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung bestehen bleibt. Stimmanteile erhält die ZTKS lediglich durch Abtretung von Stimmanteilen der Bayernwerk Natur GmbH, wobei diese Abtretung auf 9 % der Stimmenanteile begrenzt werden muss.
7. Der ZMS wird verpflichtet, sich mit einer deutlichen Summe an der Kapitalausstattung der Gesellschaft, über das Stammkapital hinaus, zu beteiligen. Die ZMS wird dafür den ca. 3,5-fachen Anteil der SER GmbH einbringen.
8. Für diese Beteiligung wird dem ZMS bzw. ZTKS ein Lieferrecht in Höhe von bis zu 19.000 t Trockensubstanz eingeräumt. Die SER GmbH kann bis zu 5.000 t Trockensubstanz anliefern. Die übrige Menge steht zur freien Vergabe zur Verfügung.
9. Die ZTKS bzw. der ZMS wird sich verpflichten, während der Laufzeit dieses Vertrages keine Konkurrenzanlage zu errichten.

10. In den Konsortialvertrag wurden auf Forderung der Stadt folgende Regelungen, die für alle Beteiligten verpflichtend sind, aufgenommen:

- a) Die Annahmestelle ist zur Geruchsvermeidung einzuhausen und die Transporteure sind zu verpflichten, bei der An- und Abfuhr geschlossene Transportfahrzeuge einzusetzen.
- b) Auf Grundlage der 2019 geltenden Rechtslage sind die Irrelevanzwerte einzuhalten.

Sobald der Konsortialvertrag im Detail abgestimmt ist, was bisher noch nicht geschehen ist, wird dieser ebenfalls dem Aufsichtsrat und dem Stadtrat zur abschließenden Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verwaltung ist der Meinung, dass sich eine Zusammenarbeit mit einem Zweckverband aus Schwandorf bezüglich Auslastung und Finanzierung der Anlage positiv auswirken würde. Allerdings muss mit den vertraglichen Vereinbarungen sichergestellt werden, dass die Stadt Straubing auch künftig alle wesentlichen Entscheidungen beeinflussen kann. Auch künftig darf ohne Zustimmung der Stadt Straubing keine nachteilige Änderung des Betriebes erfolgen.

Zur Führung der weiteren Gespräche und Gestaltung der Vertragsinhalte wird gebeten, den jetzigen Sachstand zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung zu beauftragen und zu bevollmächtigen, die derzeit laufenden Gespräche zielgerichtet weiterzuführen.

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

1, 5

TOP 6

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 02.12.2019 und des Stadtrates vom 09.12.2019

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 02.12.2019 und 09.12.2019 wurden zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 7

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 8

Direktbeauftragung der Stadtwerke Straubing GmbH mit öffentlichen Personenbeförderungsdiensten im Stadtverkehr ab dem 31.03.2021

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Die Stadt Straubing ist gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG Aufgabenträgerin für ihren eigenen Stadtverkehr und plant, für die Zeit ab dem 31.03.2021 ihr kommunaleigenes Verkehrsunternehmen mit der Planung, Organisation und Durchführung des öffentlichen Personenbeförderungsangebots in ihrem Stadtgebiet zu betrauen. Die Betrauung soll als öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 8a PBefG erteilt werden.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag setzt den vom Stadtrat gefassten Beschluss vom 19.11.2018 sowie diejenigen Verpflichtungen und Anordnungen um, welche in der am 26.12.2018 veröffentlichten Vorabkennzeichnung sowie den am 29.10.2019 und 24.12.2019 veröffentlichten Berichtigungskennzeichnungen angekündigt worden sind.

Auch in der Stadt Straubing ist das Angebot öffentlicher Personenbeförderungsleistungen eine Daseinsvorsorgeleistung, die auf der Ebene des öffentlich beauftragten Verkehrsunternehmens auf Dauer Verluste produziert. Damit die zum Ausgleich dieser Defizite erforderlichen Leistungen aus dem Vermögen der Stadt Straubing keine verbotenen Beihilfen im Sinne der Art. 107, 108 AEUV darstellen, benötigt das mit öffentlichen Verkehrsleistungen beauftragte Unternehmen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007, nachfolgend auch „EG-Personenverkehrsverordnung“).

Für diese kommunale Betrauung von ÖPNV-Dienstleistungen fordert der EuGH die Rechtsform eines Hoheitsakts. Deshalb muss auch die ÖPNV-Betrauung der Stadt Straubing in Form eines Verwaltungsakts ausgesprochen werden.

Der kommunale Betrauungsbescheid hat zwei wesentliche Funktionen, die beide im Zusammenspiel bewirken, dass Defizitausgleichsleistungen des Aufgabenträgers gleich in welcher Form, nicht als verbotene Beihilfen anzusehen sind und nicht bei der Europäischen Kommission gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV angemeldet werden müssen.

- a) Zum einen müssen dem beauftragten Verkehrsunternehmen mit diesem Hoheitsakt Verpflichtungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen“) auferlegt werden, und diese sind vom Aufgabenträger vor Leistungserbringung klar und eindeutig zu definieren.
- b) Zum zweiten muss darin sichergestellt werden, dass ausschließlich unternehmerische Verluste, die auf die Erfüllung der übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind, zuzüglich eines gesetzlich begrenzten „angemessenen Gewinns“ (sog. „finanzieller Nettoeffekt“), aus öffentlichen Mitteln ausgeglichen werden können.

Die Regelungsinhalte, die ein Betrauungsbescheid haben muss, um diese Funktionen zu verwirklichen, sind in der EG –Personenverkehrsverordnung und in ergänzenden Vorschriften des PBefG zwingend festgelegt. Die VO (EG) Nr. 1370/2007 wurde mit Wirkung ab 24.12.2017 durch die VO (EU) Nr. 2016/2338 insoweit noch verschärft.

Erforderliche Inhalte eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags sind danach:

- Betrauung des jeweils beauftragten Verkehrsunternehmens mit Verpflichtungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007, Ziffer I der Anlage)
- Klare Bestimmung des Inhalts und Umfangs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bei der Ausführung öffentlicher Personenbeförderungsdienste (vgl. Art. 2a, Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007, Ziffer I.3 der Anlage)
- Definition des sachlichen, räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs der Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (vgl. Art. 2a Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO (EG) Nr. 1370/2007, Ziffer II der Anlage)
- Einräumung eines gesetzeskonformen ausschließlichen Bedienungsrechts (vgl. Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 4 Abs. 1 lit. b) ii) VO (EG) Nr. 1370/2007, § 8a Abs. 7 PBefG, Ziffer III der Anlage)
- Zulassung und Umfang der Beauftragung von Subunternehmern (vgl. Art. 4 Abs. 7, Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, Ziffer IV der Anlage)
- Klarstellung der Einnahmenaufteilung zwischen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger (vgl. Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, Ziffer V der Anlage)
- Transparente Festlegung der Parameter für die Ermittlung des sog. finanziellen Nettoeffekts“, der aus öffentlichen Mitteln beihilfenrechtskonform ausgeglichen werden kann (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b), Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Nr. 1 und Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007, Ziffer VI 4 der Anlage)
- Beihilfenrechtskonforme Aufschlüsselung multikausal veranlasster Aufwendungen (vgl. Nr. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 i. V. m. § 3 Abs. 1 TranspRLG, Ziffer VIII der Anlage)
- Festlegung eines Überkompensationsverbots (Art. 4 Abs. 1 lit. b), Nr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007, Ziffer VI.5 der Anlage)
- Anreizelement durch Festlegung von Sollkosten aufgrund verbindlicher Prognosewerte für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr (Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007, Ziffer VII der Anlage).

Alle diese gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte sind in dem hier als Beschlussgegenstand vorgelegten Betrauungsbescheid umgesetzt. Dazu kommen notwendige Inhalte, die sich aus dem nationalen Verwaltungsverfahrensrecht ergeben.

Obwohl aus beihilfenrechtlichen Gründen jede Linienverkehrsleistung dem Verkehrsunternehmen von Seiten des Aufgabenträgers vor ihrer Ausführung klar und bestimmt vorgegeben werden muss, damit die daraus entstehenden Verluste ausgleichsfähig sind, wurde in den Gliederungspunkten I.3. Abs. (1) lit. (d), I.4. und I.6. des Betrauungsbescheids besonderer Wert daraufgelegt, eine möglichst flexible Anpassung an Änderungen in der Verkehrsplanung der Stadt, in der Verkehrssituation oder im Nachfrageverhalten zuzulassen.

Öffentliche Dienstleistungsaufträge für Personenbeförderungsleistungen sind Aufträge der öffentlichen Hand und müssen normalerweise in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben werden (vgl. Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007). Im vorliegenden Fall kann die SWSR jedoch ohne Ausschreibung direkt mit der Organisation und Gewährleistung des öffentlichen Stadtverkehrsangebots in Straubing betraut werden, denn bei den Aufträgen der Stadt Straubing handelt es sich um Konzessionen.

Des Weiteren erfüllen die SWSR und der örtliche Stadtverkehr die Kriterien einer zulässigen Direktvergabe von Verkehren unterhalb der in Art. 5 Abs. 4 S. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgelegten Wert- und Leistungsgrenzen an kleinere oder mittlere Unternehmen. Im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des hier zur Beschlussfassung unterbreiteten öffentlichen Dienstleistungsauftrages werden alle dort genannten Grenzwerte eingehalten. Da die Direktbeauftragung hier auf die Bagatellvorschrift des Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 gestützt wird, braucht die SWSR auch nicht einen bedeutenden Teil der Fahrleistungen selbst zu erbringen. Sie kann in vollem Umfang von der sog. Generalunternehmerausnahme des Art. 4 Abs. 7 S. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 Gebrauch machen, wonach der Fahrbetrieb zu 100 % an Subunternehmer delegiert werden kann, wenn der vom Aufgabenträger (hier: Stadt Straubing) beauftragte Betreiber (hier: SWSR) in seinem öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit „... Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste ...“ betraut wird. Dieser Auftragsumfang findet sich an mehreren Stellen des hier beigefügten Betrauungsakts. Dass die Generalunternehmerausnahme aus systematischen Gründen nicht anwendbar wäre, ist bei einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 noch nie gerichtlich in Zweifel gezogen worden.

Zusätzlich wird in dem vorliegenden Rechtsakt die Anwendung der Generalunternehmerausnahme durch eine Sicherstellung des gesetzgeberischen Zwecks der prinzipiellen Eigenleistungsverpflichtung aus Art. 4 Abs. 7 S. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gerechtfertigt. Empfänger eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags sollen im Grundsatz wenigstens „... einen bedeutenden Teil der öffentlichen Personenverkehrsdienste selbst ... erbringen“, um eine Erosion von Sozial- und Qualitätsstandards durch die Einschaltung von Subunternehmern auszuschließen. Der vorliegende Betrauungsakt stellt sicher, dass trotz der ordnungskonformen Erlaubnis eines Subunternehmereinsatzes für den gesamten Fahrbetrieb der Sinn und Zweck der prinzipiellen Eigenleistungsverpflichtung erhalten bleibt. Die SWSR werden nämlich in den Gliederungspunkten I.3. Abs. (3) und Abs. (5) verpflichtet, konkrete Qualitäts- und Sozialstandards einzuhalten und diese Verpflichtung ohne Abstriche an ihre Subunternehmer weiterzugeben.

Von der damit eingeräumten Möglichkeit, ihre Fahrleistungsverpflichtungen – wie bereits in der Vergangenheit – durch Subunternehmer ausführen zu lassen, wird die SWSR nach ihrer gegenwärtigen Planung Gebrauch machen.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund erklärt der Rat der Stadt Straubing seine Zustimmung zu dem hier als Anlage 1 beigefügten Text eines Betrauungsbescheids (einschließlich dessen Anlagen) an die SWSR als kleines oder mittleres Unternehmen für Einrichtung, Linienführung, Planung, Aufbau und Betrieb öffentlicher Personenbeförderungsleistungen im Stadtverkehr ab dem 31.03.2021. Die Anlagen 4, 5 und 6 a zum Betrauungsbescheid werden von der SWSR vor Erlass des Betrauungsbescheids bzw. vor dem Start des Dienstleistungsauftrags am 31.03.2021 nachgereicht.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, der Stadtwerke Straubing GmbH (nachfolgend „SWSR“) als kleines oder mittleres Unternehmen den hier als Anlage beigefügten öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen bei der Organisation und Durchführung öffentlicher Personenbeförderungsleistungen in der Stadt Straubing für den gesetzlich zulässigen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31.03.2021 ohne Ausschreibung oder wettbewerbliches Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 3 PBefG in Form eines Verwaltungsakts zu erteilen.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionell erforderliche Änderungen des Textes vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:
- einstimmig -

Verteiler:
2, SWSR

Anlagen:

Anlagen 1 - 7

TOP 9

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 10

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 11

Wiederaufbau des historischen Rathauses;
hier: Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Planung

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 12

Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Ersatz des Notstromaggregats im Einsatzzentrum an der Siemensstraße

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Notstromsteuerung und die Niederspannungshauptverteilung im Einsatzzentrum an der Siemensstraße sind defekt und derzeit nur eingeschränkt funktionstüchtig. Die gesamte Stromversorgung muss deshalb unter Berücksichtigung des laufenden Betriebs erneuert werden. Zur Finanzierung der beantragten Ausgaben in Höhe von 95.000 Euro sind im Budget D300 Produktkonto 12811.0911110029 im Haushaltsjahr 2019 keine Mittel vorgesehen. Die Deckung erfolgt durch Übertrag von Mitteln aus Budget C2316113100 Produktkonto 61131.411100.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt den oben angeführten Mittelübertrag.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

30, 4, 44

TOP 13

Nutzungskonzept für die ehemalige Jugendherberge;
hier: Entscheidung über zusätzliche bauliche Maßnahmen und Mittelbereitstellung

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die ehemalige Jugendherberge an der Friedhofstraße wird derzeit zur Großtagespflege umgebaut. Zudem sind weitere Nutzungen und Angebote für Familien vorgesehen („Kita-Einstieg“, familienbildende Maßnahmen). Hierfür sind ebenfalls Baumaßnahmen erforderlich. Zur Finanzierung der beantragten Ausgaben in Höhe von 150.000 Euro sind im Budget D300M043101 im Haushaltsjahr 2019 keine ausreichenden Mittel vorgesehen. Die Deckung erfolgt durch Übertrag von Mitteln im Budget B2133651330.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Planung und Ausführung der zusätzlichen baulichen Maßnahmen zu und genehmigt den oben angeführten Mittelübertrag.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25, 30

TOP 14

Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Einbau einer Hubbühne im Theater - FA

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.01.2020.

TOP 15

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 16

Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleitung Cristina Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 17

Generalsanierung des Aquatherm-Hallenbades;
hier: Sachstandsbericht

Berichterstatter: Geschäftsführer der Stadtwerke Straubing GmbH Kruczek

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Straubing GmbH, Herr Helmut Kruczek, stellt anhand einer Präsentation den aktuellen Sachstand dar. Die im Anschluss an den Sachvortrag gestellten Fragen seitens der Stadträte werden von Herrn Kruczek beantwortet.

Vom Sachstandsbericht wird Kenntnis genommen.

- ohne Erinnerung -

Verteiler:
SWSR

Anlage:

Präsentation